



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Reglement über die Hundehaltung

vom 24. September 2015

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes sowie § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug des Gesetzes über das Halten von Hunden.

§ 2 Überwachung

Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 3 Leinenzwang

¹ Hunde sind an verkehrsreichen Strassen, in Naturschutzgebieten sowie im Bereich von öffentlichen Anlagen wie Schulen, Spiel- und Sportplätzen an der Leine zu führen.

² Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April bis Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.

³ Der Stadtrat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind.

§ 4 Zutrittsverbote

Der Stadtrat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Gebühren

¹ Für das Halten von Hunden werden Gebühren erhoben, die vom Stadtrat festgelegt werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a. für den 1. Hund | CHF 100.00 bis 200.00 pro Jahr |
| b. für jeden weiteren Hund | CHF 100.00 bis 200.00 pro Jahr |
| c. ¹ | |
| d. Gebühren für sonstige Verrichtungen,
Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise,
Mikrochipnummern nach Aufwand | CHF 75.00/Stunde |

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Gebühr bis Ende Jahr anteilmässig geschuldet. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Der Stadtrat kann die Gebühren in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

¹ § 5 lit. c von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nicht genehmigt

§ 6 Kostenersatz

Bei ausserordentlichem Aufwand, wie bspw. dem Einfangen entlaufener Hunde, kann Kostenersatz verlangt werden. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeireglements.

§ 7 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Geldbusse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

² Strafbar ist auch der fahrlässige Verstoss gegen dieses Reglement.

§ 8 Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Hundehaltung vom 10. Dezember 1996 wird aufgehoben.

§ 10 Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

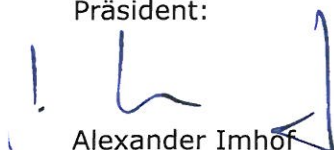
Genehmigungsvermerke

Vom Stadtrat mit Beschluss 279 vom 31. August 2015 beschlossen

Laufen, 12. Oktober 2015

Stadtrat Laufen

Präsident:



Alexander Imhof

Stadtverwalter:



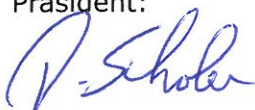
Walter Ziltener

Von der Gemeindeversammlung vom 24. September 2015 beschlossen.

Laufen, 13. Oktober 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident:



Daniel Scholer

Stadtverwalter:



Walter Ziltener

